

# Beschlussvorlage

<b>Stadt Meisenheim</b>
-------------------------

Nr.	<b>2022/StadtM012</b>
Fachbereich	<b>Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen</b>
Sachbearbeiter(in)	<b>Fyngas, Christina</b>
Datum	<b>01.04.2022</b>

Gremium

Stadtrat Meisenheim

Termin

20.04.2022

Status

öffentlich beschließend

## **2. Änderung des Bebauungsplans "Liebfrauenberg"**

**a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

**b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

### **Sach- und Rechtslage:**

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung für das o.g. Teilgebiet lag in der Zeit vom 18.02.2022 bis einschließlich 25.03.2022 erneut zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In dieser Zeit hatten auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wurde von den Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingereicht (siehe beigefügte Abwägungsvorschläge).

Der Stadtrat muss die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange uns der Öffentlichkeit untereinander und gegeneinander abwägen und Punkt für Punkt darüber abstimmen. Für die Beschlussfassung müssen die Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis aber nicht in ihrer Ausführlichkeit verlesen werden. Das Abwägungsergebnis ist in die Planzeichnung sowie in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan einzuarbeiten.

Die Verwaltung empfiehlt den Stadtrat unter Beachtung des § 1 Abs. 7 BauGB über die in der Anlage aufgeführten Abwägungsvorschläge zu beschließen. Die Zusammenfassung der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis ist Bestandteil des Beschlusses. Der Fachbereich 3 wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die eine Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

**Beschlussvorschlag:**

Siehe Anlage!

**b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Das Bauleitplanverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung zu beschließen.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Meisenheim, Flur 7, Flurstücke 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 26/11, 26/12, 26/13 (Teilfläche), 32/2, 32/4, 184/18

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplans „Liebfrauenberg“ als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

- Einstimmig
- \_\_\_\_\_ Ja-Stimmen
- \_\_\_\_\_ Nein-Stimmen
- \_\_\_\_\_ Stimmenthaltungen

Gerhard Heil  
Vorsitzender